



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1995

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	6. 5. 1995	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1340
2170	7. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe.	1340
8301	3. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25c Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen (§ 25f BVG)	1364

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 58 v. 8. 8. 1995.	1369

I.
21220.
Änderung
der Verwaltungsgebührenordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 6. Mai 1995

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Mai 1995 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1995 - VB 3 - 0810.54.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981, zuletzt geändert am 23. Oktober 1993 (MBl. NW. 1994 S. 88) - wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In C 1 wird der Betrag „DM 200,-“ durch den Betrag „DM 300,-“ ersetzt.
- b) Nach C 1. wird folgender C 2. eingefügt:
- „C.2. die Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung gem. § 121a SGB V
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| - Antragsgebühr | = DM 500,- |
| - prüfungspflichtige Änderungsanzeige | = DM 250,-“ |

Artikel II

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 23. Juni 1995

Ministerium für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Im Auftrag
 Dr. Erdmann

Ausgefertigt.

Münster, den 29. Juni 1995

Dr. Ingo Plenker
 Präsident der Ärztekammer
 Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1995 S. 1340.

2170
Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Einrichtungen
freier gemeinnütziger und kommunaler Träger
im Bereich der Sozialhilfe

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales v. 7. 7. 1995 -
 II B 3 - 5610.1

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen zu Baumaßnahmen, dem Gebäudeerwerb und der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für

- 1.11 Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG,
- 1.12 Einrichtungen der Altenpflege,
- 1.13 Einrichtungen für Nichtseßhafte im Land Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die beteiligten Behörden entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2** **Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Neu- und Erweiterungsbau,
- 2.2 Umbau von Gebäuden, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u.ä., die über den Rahmen der Instandsetzung (Substanzerhaltung) hinausgehen,
- 2.3 Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen,
- 2.4 Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.
- 2.5 Nach diesen Richtlinien werden Maßnahmen nicht gefördert, wenn sie nach den Wohnheimbestimmungen oder den Wohnungsbauförderungsbestimmungen gefördert werden.
- 2.6 Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände können nur gefördert werden, soweit sie dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind.
- 3** **Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Juristische Personen des privaten Rechts.
- 3.2 Kirchen und Kirchengemeinden, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind und einem Spitzenverband angeschlossen sind, der der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehört.
- 3.2 Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) in Nordrhein-Westfalen.
- 4** **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Bei der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen muß das Grundstück im Eigentum des Zuwendungsempfängers stehen; Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung noch auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.
- 4.2 Bauvorhaben in Bauabschnitten können nur gefördert werden, wenn jeder Abschnitt für sich funktionfähig ist.
- 4.3 Personalwohnplätze innerhalb der Einrichtung können mit gefördert werden, soweit sie dem einzelnen Funktionsbereich unmittelbar zugeordnet sind.
- 4.4 Bei der Gewährung von Zuwendungen nach Nummer 2.4 muß zumindest ein Pacht-, Miet- oder sonstiger Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen sein, der im Zeitpunkt der Bewilligung mindestens noch 10 Jahre unkündbar fortbesteht.
- 5** **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
 Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
- Festbetragsfinanzierung bei Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.3 und 2.4
- Anteilfinanzierung bei Maßnahmen nach Nummer 2.2
- 5.21 Förderungsrahmen
- 5.211 für Festbetragsfinanzierung
 Die Festbeträge werden von mir grundsätzlich bis zu 50 v.H. der durchschnittlichen Investitionsaus-

gaben allgemein je Einrichtungsart pro Platz bzw. Bett im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel festgelegt. Personalwohnplätze zählen unter den Voraussetzungen der Nummer 4.3 wie Einrichtungsplätze.

5.212 für Anteilfinanzierung

Bis zu 50 v.H.

Bei Gemeinden (GV) ist Nummer 2.4 VVG zu beachten.

5.22 Bagatellgrenze der Zuwendung bei Maßnahmen

- nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 100,- DM,
- nach der Nummer 2.4 10,- DM,
- jedoch für Träger nach der Nummer 3.2 25,- DM.

5.3 Form der Zuwendung

5.31 Darlehen bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3.

Das Darlehen ist unverzinslich. Es ist nach Inbetriebnahme der Einrichtung jährlich mit 2 v.H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Außerdem ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v.H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

5.32 Zuweisung/Zuschuß bei Maßnahmen nach Nummer 2.4

5.4 Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.2

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil II – (in der bei Antragstellung gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

3 Bauwerk (mit Ausnahme der Kostengruppe 3.5.5)

4.1 Allgemeines Gerät

4.5 Beleuchtung

6 Zusätzliche Maßnahmen (mit Ausnahme der Kostengruppe 6.1)

7 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 7.2.5, 7.3.5, 7.4).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung; Zweckbindungsdauer:

- 50 Jahre bei Baumaßnahmen und Gebäudeerwerb,
- 10 Jahre bei Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind zu stellen

Anlage 1 7.11 für Bauvorhaben nach dem Muster der Anlage 1. Für Werkstätten für Behinderte werden die von einem Bund-Länder-Arbeitskreis unter Federführung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erarbeiteten Vordrucke in der jeweils geltenden Fassung angewendet; notwendige Ergänzungen nach diesen Richtlinien bleiben unberührt,

Anlage 2 7.12 für Einrichtungsgegenstände nach dem Muster der Anlage 2

7.13 die Bewilligungsbehörde kann Raumprogramme empfehlen und Planungshinweise geben.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.21 Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

7.211 Bei Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung ist von der fachlichen Prüfung (Nr. 6 VV/VVG zu § 44 LHO) abzusehen. Bei Förderung im Wege der Anteilfinanzierung nimmt der Landschaftsverband zugleich die Aufgaben der Nummer 6 VV/VVG zu § 44 LHO wahr.

7.212 Die Bewilligungsbehörde legt mir rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine Liste der geprüften, bewilligungsreifen und nach Prioritäten geordneten Maßnahmen zur Einwilligung vor.

7.22 Die Bewilligung der Zuwendung hat zu erfolgen

7.221 für Bauvorhaben nach dem Muster der Anlage 3

Anlage 3

7.222 für Einrichtungsgegenstände nach dem Muster der Anlage 4.

Anlage 4

7.23 Die Bewilligungsbehörde übersendet bei Baumaßnahmen bzw. bei Gebäudeerwerb eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides mit dem geprüften Antrag der Investitionsbank NW.

7.24 Abdruck der vollzogenen Schuldurkunde oder des notariellen Antrages auf dingliche Sicherung hat die Investitionsbank NW der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.31 Die Auszahlungen erfolgen nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist zu verlangen

7.41 für Baumaßnahmen bzw. Gebäudeerwerb von

- Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 nach dem Muster 1 zu Nummer 3.1 NBEST-Bau,
- Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 nach dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG,

7.42 für Einrichtungsgegenstände nach dem Muster der Anlage 5.

Anlage 5

7.5 Im übrigen zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Übergangsvorschrift

Bezüglich der Förderung nach den Richtlinien vom 28. 4. 1983 bleibt es hinsichtlich der Rückforderung von Teilbeträgen der Landeszuwendung bei meinem Erlaß v. 10. 10. 1983 – IV A 4 – 5610.1 – (n.v.).

9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2 außer Kraft. Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2170) wird aufgehoben.

Anlage 1

(Antrag – Bauvorhaben – Gebäudeerwerb)

Antragsteller

Ort, Datum

Landschaftsverband

Betr. Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung (Darlehen) zur Förderung von Baumaßnahmen bzw. dem Gebäudeerwerb freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe

1. ANTRAGSTELLER		
Name/Bezeichnung und Angabe der vertretungsberechtigten Person(en)		
Anschrift:	Str./PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer ¹⁾ :		
Landesplanerische Kennzeichnung ¹⁾ :		
Bankverbindung: (Bausonderkonto, soweit schon eingerichtet) ¹⁾	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ²⁾ :		
.....		
.....		

Hier und im folgenden: Gilt nicht für

¹⁾ freie gemeinnützige Träger²⁾ Gemeinden (GV)

2. MASSNAHME

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich

(Neubau, Erweiterungsbau, Gebäudeerwerb, Umbau, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u.ä., die über den Rahmen der Instandsetzung [Substanzerhaltung] hinausgehen)

Grundstück:

Lage:

Gemeinde:

Straße, Hausnummer:

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von: Gemarkung

Band Blatt Flur Flurstück

Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigter des Grundstücks mit Dauer des Erbbaurechts

(noch auf mindestens 55 Jahre)

Es sollen geschaffen werden: (Plätze/Betten)

Zahl der Plätze/Betten z.Z. der Antragstellung:

Zahl der Plätze/Betten nach Abschluß der Baumaßnahme:

Vermehrung um Plätze/Betten

Verminderung um Plätze/Betten (Besondere Begründung unter 6.1)

**3. Gesamtkosten, nur ausfüllen bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 dieser Förderrichtlinie lt. Kostengliederung/DM
Beantragte Zuwendung/DM****4. Finanzierungsplan**

	Gesamtbetrag DM	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit gem. Bauzeitenplan (Kassenwirksamkeit)		
		19	19	19 und folg.
		in 1 DM		
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) bei/durch				
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3)				

7. FINANZ- UND HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers, Kapitaldienstbelastung nach Durchführung des Vorhabens, Höhe des Kapitaldienstes je Pflage tag usw.)

8. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, beim Gebäudeerwerb der Abschluß des notariellen Kaufvertrages,

8.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsanlagen) vollständig und richtig sind,

8.4 er in der Verfügung über sein Vermögen nicht beschränkt ist.²⁾

9. ANLAGEN

- 9.1 Stellungnahme des Spitzenverbandes zur wirtschaftlichen Lage des Antragstellers und zu der Tragbarkeit der Folgekosten²⁾
- 9.2 Nachweis der Gemeinnützigkeit²⁾
- 9.3 Nachweis der Vertretungsberechtigung (ggf. Registerauszug)²⁾
- 9.4 Zusätzlich bei Neu- und Erweiterungsbauten, Gebäudeerwerb
 - 9.41 Grundbuchauszug
 - 9.42 Ortsplan mit Hinweis auf die Lage
 - 9.43 Bau- und/oder Raumprogramm
- 9.5 Zusätzlich bei Gebäudeerwerb
 - 9.51 ggf. Vorvertrag zum Kauf des Gebäudes

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10. ERGEBNIS DER ANTRAGSPRÜFUNG DURCH DIE STAATLICHE BAUVERWALTUNG
(Nr. 6.9 VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 6.8 VVG) bei Förderung im Wege der Anteilfinanzierung

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme
hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: DM
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: DM

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

Kostengliederung nach DIN 276 bei Förderung im Wege der Anteilfinanzierung
 (Zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Fassung)

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag	Bemerkungen
3.1	Baukonstruktionen m² à DM			
3.2	Installationen			
3.3	Zentrale Betriebstechnik			
	 m² à DM			
3.4	Betriebliche Einbauten			
3.5*)	Besondere Bauausführung			
	Summe 3 Bauwerk			
4.1	Allgemeines Gerät			
4.5	Beleuchtung			
4.2	Möbel		X	nicht zuwen- dungsfähig
4.3	Textilien			
4.4	Arbeitsgerät			
4.9	Sonstiges Gerät			
	Summe 4 Gerät			

*) mit Ausnahme der Kostengruppe 3.5.5

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag	Bemerkungen
6 ¹⁾	Zusätzliche Maßnahmen			
	Summe 6 Zusätzliche Maßnahmen			
7.1 ¹⁾ ²⁾ ³⁾ bis 7.3	Vorbereitung von Bauvorhaben bis Durchführung von Baumaßnahmen			
7.5 ³⁾	Allgemeine Baunebenkosten			
	Summe 7 Baunebenkosten			
	Geschätzte Gesamtkosten			
	Gebäuderestwert:			nachrichtlich

¹⁾ mit Ausnahme der Kostengruppen 6.1, 7.2.5 und 7.3.5

²⁾ Kosten für Berater, Betreuer und Beauftragte sind nur in entsprechender Anwendung des für den Krankenhausförderungsbereich geltenden RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1978 (SMBl. NW, 2170) zuwendungsfähig.

³⁾ Trägereigenes bzw. antragstellereigenes Personal kann nur dann und nur insoweit in die Förderung mit einbezogen werden, als das betreffende Personal nachweislich und ausschließlich zur Durchführung des Vorhabens erstmals eingestellt wurde und soweit vorhandenes Personal über seine dienstlichen Obliegenheiten hinaus zusätzliche Aufgaben bei der Durchführung solcher Vorhaben übernehmen mußte und dafür – neben den normalen Bezügen – eine zusätzliche Vergütung erhält. Es muß sich also um notwendige, zusätzlich entstehende Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens handeln, die sonst nicht entstanden und andernfalls von einem Dritten verursacht worden wären.

Antragsteller

Ort, Datum

Landschaftsverband

Betr.: Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung (Zuschuß/Zuweisung) zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe

1. ANTRAGSTELLER		
Name/Bezeichnung		
Anschrift:	Str./PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Name und Anschrift der zu fördernden Einrichtung:		
Grundstückseigentümer:		
falls Grundstückseigentümer nicht mit Antragsteller identisch ist: es besteht ein		
☐	☐	☐
Pachtvertrag	Mietvertrag	sonstiger Nutzungsvertrag
bis zum		
Gemeindekennziffer ¹⁾		
Landesplanerische Kennzeichnung ¹⁾ :		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ¹⁾ :		
.....		
.....		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

2. MASSNAHME

Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für:

- ☐ Altenpflegeheim
☐ Pflegeabteilung bei Altenheimen
☐ Altenheim
☐ Abteilung für besondere Betreuung
☐ Personalwohnheim/Personalwohnung bei Altenpflegeheim bzw. Altenheim mit Pflegeabteilung
☐ Sonderkindergarten
☐ Nichtseßhafteneinrichtung
☐ Anstalt für Behinderte, Werkstatt für Behinderte und Sonstige

☐ Erstbeschaffung für Plätze/Bettplätze

☐ Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung

3. GESAMTKOSTEN

Gesamtkosten lt. nachfolgender Kostengliederung DM

Beantragte Zuwendung DM

4. FINANZIERUNGSPLAN

	Gesamtbetrag DM	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit gem. Beschaffungs-/ Bauzeitenplan (Kassenwirksamkeit)		
		19	19	19 und folg.
		in 1 DM		
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) bei/durch				
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3)				

[illegible]

Zuwendungsbereich

Zuweisung/Zuschuß
DM

Summe

6. BEGRÜNDUNG (entfällt bei Erstbeschaffung)

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
(u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

7.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer).

7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsanlagen) vollständig und richtig sind,

7.4 er als Träger der Einrichtung in der Verfügung über sein Vermögen nicht beschränkt ist¹⁾.

8. ANLAGEN

- Kostengliederung - s. beigefügtes Muster - nach DIN 276 (zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Fassung).
- Nachweis der Gemeinnützigkeit¹⁾ (nur bei Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung sowie Erstbeschaffung bei Nutzungsänderung ohne Bauvorhaben)
- Nachweis der Vertretungsberechtigung (ggf. Registerauszug)¹⁾

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Kostengliederung

Es sollen beschafft werden

1. als Erst-, Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung¹⁾ nach DIN 276²⁾

Nr. 4.2 Möbel		DM
Nr. 4.3 Textilien		DM
Nr. 4.4 Arbeitsgerät		DM
Nr. 4.9 Sonstiges Gerät		DM
insgesamt		DM

2. als Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung¹⁾ nach DIN 276²⁾ sowie Ersatzbeschaffung bei Nutzungsänderung³⁾

Nr. 3.4 Betriebliche Einbauten		DM
Nr. 4.1 Allgemeines Gerät		DM
Nr. 4.5 Beleuchtung		DM
Nr. 5.4 Wirtschaftsgegenstände		DM
insgesamt		DM

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Ausgabe: Zeitpunkt der Antragsstellung
³⁾ Soweit nicht im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben

Anlage 3
(Zuwendungsbescheid
– Baumaßnahmen
– Gebäudeerwerb)

Bewilligungsbehörde

Az.

Ort/Datum

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;

hier: Bewilligung einer Zuwendung (Darlehen) zur Förderung von Baumaßnahmen bzw. dem Gebäudeerwerb
freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – und Berufliche
Nebenbestimmungen – NBest-Bau –²⁾
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
– ANBest-G –²⁾
- ☐ Verwendungsnachweisvordruck (Grundmuster 3 zu den VVG) ^{1) 2)}

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

Hier und im folgenden:

¹⁾ Gilt nur für Anteilfinanzierungen²⁾ Zutreffendes ankreuzen³⁾ Nur bei Anteilfinanzierung ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen⁵⁾ Entfällt bei Gemeinden (GV)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks.) Die Zweckbindung beträgt 50 Jahre.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

☐ Anteilfinanzierung²⁾

in Höhe von v.H. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

☐ Festbetragsfinanzierung²⁾

in Höhe von DM (Festbetrag)

als Darlehen (zinslos) gewährt. Der Zuwendungsbetrag nach Nr. 1 dieses Bescheides ist der Höchstbetrag. Eine Nachfinanzierung wird bei Förderung mit einem Festbetrag ausgeschlossen.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

☐ Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt³⁾:

☐ Der Festbetrag wurde wie folgt ermittelt³⁾:

..... Plätze/Bettplätze ×

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:

..... DM

Verpflichtungsermächtigungen:

..... DM

davon 19

..... DM

19

..... DM

19

..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde durch die Investitionsbank NW auf das ihr mitzuteilende besondere Baukonto⁴⁾ ausgezahlt, sobald dieser die Schuldurkunde vorliegt, und zwar⁵⁾

☐ bei Neubauten/Erweiterungsbauten

30 v.H. nach Vergabe des Rohbaufauftrages,

35 v.H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues und nach dinglicher Sicherung oder Vorlage einer Bescheinigung eines Notars, daß ein Antrag auf dingliche Sicherung gestellt worden ist und

des Nachweises über den Abschluß einer Rohbaufeuerversicherung,

35 v.H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen und des Nachweises über den Abschluß einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung,

☐ bei Umbauten:

30 v.H. nach Beginn der Maßnahme,

35 v.H. wenn die Summe der Auftragsvergaben die Hälfte der Baukosten erreicht hat und - soweit erforderlich - nach dinglicher Sicherung und des Nachweises über den Abschluß einer Rohbaufeuerversicherung,

35 v.H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen und des Nachweises über den Abschluß einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung,

☐ bei Gebäudeerwerb

nach Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch und Vorlage der vollzogenen Schuldurkunde und nach Vorlage des Nachweises über den Abschluß einer Gebäude-Feuerversicherung zum gleitenden Neuwert entsprechend den zeitlichen Vorgaben der Eigentumsübertragung im Kaufvertrag, frühestens 2 Monate vor Fälligkeit,

☐ nach den ANBest-G

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P und NBest-Bau/ANBest-G⁴⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Keine Anwendung finden:

1.3, 1.4, 2.2, 5.14, 6.9, 7.4, 8.31, 8.5 ANBest-P,

1.41, 1.42, 1.44, 2.2, 5.14, 7.6, 9.31, 9.5 ANBest-G,

3, 6.5 ANBest-P/ANBest-G bei Erwerb von Gebäuden.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Zwischen Ihnen und der Investitionsbank NW ist ein Darlehnsvertrag abzuschließen. Die Rechte des Landes aus dem Darlehnsvertrag sind durch Eintragung einer brieflosen Grundschild an bereiteter Stelle im Grundbuch zu sichern³⁾. Die Grundschild erhält jedoch Gleichrang mit den zugunsten anderer öffentlicher Zuwendungsgeber für das geförderte Projekt eingetragenen Grundpfandrechten. Vorrangig dürfen nur Grundpfandrechte eingetragen werden, die der Sicherung eines Kapitalsmarktdarlehens dienen, das im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt aufgenommen ist.

Das Darlehen ist jährlich mit 2 v.H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Ferner ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v.H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

Das Darlehen ist auf folgendem Grundstück dinglich zu sichern (genaue Bezeichnung des Grundstücks und des Grundbuchs):

(Grundbuch/Erbbaugrundbuch, Gemarkung, Band, Blatt, Flurstück).

Die Bewilligung wird unwirksam, falls die Schuldurkunde der Investitionsbank NW nicht innerhalb von 5 Monaten nach Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides ordnungsgemäß vollzogen vorliegt.

Soweit ein Bauschild aufgestellt wird, ist in geeigneter Weise auch auf die finanzielle Förderung des Landes aus Mitteln des MAGS deutlich hinzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist bei Anteilfinanzierung nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu erbringen⁴⁾. Dem Verwendungsnachweis ist die Schlußabnahmebescheinigung der Baugenehmigungsbehörde beizufügen.

.....
(Unterschrift)

Anlage 4
(Zuwendungsbescheid
Einrichtungsgegenstände)

Bewilligungsbehörde

Ort/Datum

Az.

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;

hier: Zuwendung (Zuschuß/Zuweisung) zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen
freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P¹⁾

☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-G¹⁾

☐ Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

Hier und im folgenden:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Bei Zuschüssen bis zur Höhe von 1 Mio. DM streichen

³⁾ Entfällt bei Gemeinden (GV)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks.) Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung

in Höhe von DM (Festbetrag)

als Zuschuß/Zuweisung¹⁾ gewährt. Der Zuwendungsbetrag nach Nr. 1 dieses Bescheides ist der Höchstbetrag. Eine Nachfinanzierung ist bei Förderung mit einem Festbetrag ausgeschlossen.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Der Festbetrag wurde wie folgt ermittelt:

..... Plätze/Bettplätze × DM = DM

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 19 DM

19 DM

19 DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBestP/ANBest-G¹⁾ ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G¹⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Keine Anwendung finden:

1.3, 1.42, 2, 3.1, 6.5, 6.9, 7.4 ANBest-P

1.3, 1.41, 1.42, 1.43, 2, 6, 7.6 ANBest-G

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 7.1 ANBest-G¹⁾ nach dem beigefügten Muster zu erbringen.

Ergänzend wird folgendes bestimmt^{2) 3)}:

Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschild zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch mich, an bereitester Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschild (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.

Anlage 5
(Verwendungsnachweis
Einrichtungsgegenstände)

(Zuwendungsempfänger)

Ort/Datum

Landschaftsverband

Fernsprecher:

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung (Zuschuß/Zuweisung) zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme

insgesamt DM

bewilligt.

Es wurden ausgezahlt

insgesamt DM

I. Sachbericht

(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und den Einnahmen und Ausgaben; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen. Bei Erstausrstattungen sind die Zahl und die entstandenen Kosten pro Platz/Bettplatz anzugeben):

(ggfls. auf gesondertem Blatt näher darstellen)

(noch Sachbericht)				
Nachrichtlich 1. Einnahmen				
Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Antrag		lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
.....				
.....				
.....				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100
2. Ausgaben				
Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insg.	davon zuwendungs- fähig	insg.	davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

II. Zahlenmäßiger Nachweis	
	DM
..... bewilligte Plätze/Bettplätze × DM Festbetrag =	
..... geschaffene Plätze/Bettplätze × DM Festbetrag =	
Differenz	

III. Ist-Ergebnis		
		Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		DM
Bewilligte Landeszuwendung		
Ausgezahlte Landeszuwendung		
Differenz/Erstattung		

IV. Bestätigungen Es wird bestätigt, daß die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen übereinstimmen, die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P/ § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde
(Nr. 12 VV zu § 44 LHO/Nr. 11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

Ort/Datum

Unterschrift

Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25 c Abs. 3 BVG
beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen (§ 25 f BVG)

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 7. 1995 – II B 5 – 4401.7

Durch die vierte KOV-Anpassung vom 23. 6. 1995 (BGBl. I S. 852) ist ab 1. 7. 1995 der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a BVG von 42017 DM auf 42941 DM erhöht worden. Diese Erhöhung wirkt sich auch auf die Vermögensschonbeträge des § 25 f Abs. 2 BVG aus.

Die Anlagen 1 bis 3 meines RdErl. v. 22. 1. 1985 (SMBl. NW. 8301) erhalten daher die nachstehende Fassung:

Anlage 1

Geminderte Lebensstellung
Stand: 1. 7. 1995

Leistungsart	Gesetzlicher Schonbetrag DM	Erhöhungsbetrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
- Schwerbeschädigte und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Berufsschadens- oder Schadensausgleich)	4 294	1 300
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	8 588*)	2 600*)
	4 294	2 600
	8 588*)	5 200*)
*) 20 v.H. des Bemessungsbetrages bei Hilfesuchenden, die das 60. Lj. vollendet haben, sowie bei Erwerbsunfähigen i. S. der gesetzlichen Rentenversicherung und den diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentnern		
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich).	8 588	2 600
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	8 588	5 200
2. Hilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i. V. m. § 67 BSHG und Hilfe nach § 26 c Abs. 6 Satz 2 BVG		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	17 176	5 200
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	17 176	10 400
3. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte		
	17 176	5 200
4. Sonderfürsorgeberechtigte mit Berufsschadensausgleich		
	17 176	10 400

Anlage 2

Art und Schwere der Schädigung
Stand: 1. 7. 1995

Leistungsart	Gesetzlicher Schonbetrag DM	Erhöhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	4 294 8 588*)	500 900*)
Schwerbebeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	4 294 8 588*)	900 1 800*)
Pflegezulageempfänger der Stufen I und II	4 294 8 588*)	1 300 2 600*)
Pflegezulageempfänger der Stufen III und IV	4 294 8 588*)	1 800 3 500*)
Pflegezulageempfänger der Stufen V und VI	4 294 8 588*)	2 200 4 300*)
*) 20 v.H. des Bemessungsbetrages bei Hilfesuchenden, die das 60. Lj. vollendet haben, sowie bei Erwerbsunfähigen i.S. der gesetzlichen Rentenversicherung und den diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentnern		
II. Übrige Hilfen		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	17 176	1 800
Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	17 176	3 500
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	17 176	5 200
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	17 176	6 900
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	17 176	8 600

Kumulationstabelle
Geminderte Lebensstellung/Art und Schwere der Schädigung
 Stand: 1. 7. 1995

Leistungsart	Gesetzlicher Schonbetrag DM	Erhöhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
1. Sonderfürsorgeberechtigte		
allgemein		
- ohne Berufsschadensausgleich	4 294 8 588*)	500 900*)
- mit Berufsschadensausgleich	4 294 8 588*)	3 100 6 100
2. Schwerbeschädigte		
Sonderfürsorgeberechtigte		
- ohne Berufsschadensausgleich	4 294 8 588*)	2 200 4 400*)
- mit Berufsschadensausgleich	4 294 8 588*)	3 500 7 800*)
3. Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II		
- ohne Berufsschadensausgleich	4 294 8 588*)	2 600 5 200*)
- mit Berufsschadensausgleich	4 294 8 588*)	3 900 7 800*)
4. Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV		
- ohne Berufsschadensausgleich	4 294 8 588*)	3 100 6 100*)
- mit Berufsschadensausgleich	4 294 8 588*)	4 400 8 700*)
5. Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI		
- ohne Berufsschadensausgleich	4 294 8 588*)	3 500 6 900*)
- mit Berufsschadensausgleich	4 294 8 588*)	4 800 9 500*)
6. Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	4 294 8 588*)	1 300 2 600*)
7. Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	4 294 8 588*)	2 600 5 200
*) 20 v. H. des Bemessungsbetrages bei Hilfesuchenden, die das 60. Lj. vollendet haben, sowie bei Erwerbsunfähigen i. S. der gesetzlichen Rentenversicherung und den diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentnern		
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	8 588	2 600
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	8 588	5 200
2. Hilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i. V. m. § 67 BSHG und Hilfe nach § 26 c Abs. 6 Satz 2 BVG		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	17 176	5 200
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	17 176	10 400

3. Sonderfürsorgeberechtigte

Sonderfürsorgeberechtigte allgemein

- ohne Berufsschadensausgleich	17 176	1 800
- mit Berufsschadensausgleich	17 176	12 200

- Schwerbeschädigte

Sonderfürsorgeberechtigte

- ohne Berufsschadensausgleich	17 176	8 700
- mit Berufsschadensausgleich	17 176	13 900

- Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II

- ohne Berufsschadensausgleich	17 176	10 400
- mit Berufsschadensausgleich	17 176	15 600

- Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV

- ohne Berufsschadensausgleich	17 176	12 100
- mit Berufsschadensausgleich	17 176	17 300

- Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI

- ohne Berufsschadensausgleich	17 176	13 800
- mit Berufsschadensausgleich	17 176	19 000

- MBl. NW. 1995 S. 1364.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 58 v. 8. 8. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203011	14. 7. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	923
203012		Berichtigung der Berichtigung vom 19. Januar 1995 (GV. NW. S. 126) der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei - LVO Pol) vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42)	922
301	14. 7. 1995	Einundzwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	924
34	18. 7. 1995	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	924
	17. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Konversion eines militärischen Standortes - Umwidmung von Bereich für besondere öffentliche Zwecke in Wohnsiedlungsbereich - im Gebiet der Stadt Menden)	922
	17. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich des Orsoyer Rheinbogens	922
	17. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 64. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal (Generaloberst Hoepfner- und Sagan-Kaserne)	922
	17. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 65. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kevelaer (Bereich für besondere öffentliche Zwecke Twisteden)	923

- MBl. NW. 1995 S. 1369.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569